

# **Entscheidung**

# des Beschwerdeausschusses 1

## in der Beschwerdesache 0712/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 19.09.2024

## A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 22.07.2024 online einen Artikel unter der Überschrift "Jeden zweiten Tag wird in Berlin eine Frau getötet". In dem Beitrag wird mitgeteilt, dass die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) einen enormen Anstieg von häuslicher Gewalt in den letzten zwei Monaten festgestellt habe. Eine Mitarbeiterin der Initiative führt dazu aus: "Während wir letztes Jahr noch davon sprachen, dass jeden dritten Tag eine Frau von ihrem Ex-Partner getötet wird, stirbt inzwischen jeden zweiten Tag eine Frau."
- II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine falsche Aussage. Laut Polizeistatistik habe es in Berlin 2023 nur 77 Fälle von Mord und Totschlag gegeben, davon 34 vollendet. Offenbar sei hier falsch zitiert worden.
- III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass, wer sich mit dem Inhalt des Artikels beschäftige, erkenne, dass bei der von der Mitarbeiterin der BIG zitierten Aussage, im Gegensatz zum letzten Jahr werde inzwischen jeden zweiten Tag eine Frau getötet, keine Bezugnahme zur Stadt Berlin erfolgt sei. Dass durch die Formulierung der Überschrift des Textes eine solche Verbindung konstruiert worden sei, sei auf die Schwerpunktsetzung der Zeitung auf für Berlin relevante Themen zurückzuführen, stelle vorliegend aber einen unbeabsichtigten

Übertragungsfehler dar, der inzwischen korrigiert worden sei. In der Überschrift und der korrespondierenden URL heiße es nunmehr lediglich: "Jeden zweiten Tag wird eine Frau getötet". Es bestehe daher kein Anlass für eine weitere Maßnahme durch den Presserat.

### B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definieren journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, bezog sich die Aussage der Mitarbeiterin der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) nicht auf Berlin, sondern auf ganz Deutschland. In der Überschrift wurde daher eine gravierende Falschaussage getroffen.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.presserat.de/pressekodex.html">https://www.presserat.de/pressekodex.html</a> / <a href="https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html">https://www.presserat.de/pressekodex.html</a> / <a href="https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html">https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html</a>